

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 40 (1948)
Heft: 2

Rubrik: Gesetz und Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beschauer. Aus den Textbeiträgen ersieht man, dass die Mappe ihre Entstehung einer Arbeitsgemeinschaft verdankt, die es sich zum lobenswerten Ziel macht, der Arbeiter- und Angestelltenschaft gute, erschwingliche Kunst zu vermitteln. Das liegt sicher im Sinn echter Volksbildungsbestrebungen. Wir finden u. a. von Ständerat Gottfried Klaus eine ansprechende Biographie über Ernst Nobs, den ersten Vertreter der Arbeiterschaft in der Landesregierung und wandern mit diesem markanten Volksmann durch einen entscheidenden Geschichtsabschnitt.

Gesetz und Recht

Strafgesetzbuch

Art. 191. Begriff des Dienstboten. Ein Küchenbursche in einer Kantine ist nicht Dienstbote, auch wenn er beim Arbeitgeber Kost und Logis hat.

— Wer Dienstbote ist, sagt das Gesetz nicht. Nach allgemeinem Sprachgebrauch wird unter Dienstbote ein Mitglied einer häuslichen Gemeinschaft verstanden, das auf Grund eines Vertragsverhältnisses (als Dienstbote) in den gemeinsamen Haushalt eingetreten ist (ZGB, Art. 331, Abs. 2). Zur Begründung der häuslichen Gemeinschaft bedarf es jedoch nicht nur wirtschaftlicher (gemeinsame Wohnung und Verpflegung), sondern auch enger persönlicher Beziehungen, die ein Unterordnungsverhältnis auf der einen, Fürsorge und erhöhte Verantwortung auf der andern Seite begründen (ZGB, Art. 332, 333; OR, Art. 344). Massgebend ist sodann, dass der der Hausgemeinschaft angeschlossene Arbeitnehmer Arbeiten im Haushalt oder für den Haushalt verrichtet. Ein Geselle kann Mitglied einer häuslichen Gemeinschaft sein, ist aber nicht Dienstbote (vgl. die Gegenüberstellung in ZGB, Art. 331, Abs. 2). Dass das Strafrecht den Begriff des Dienstboten, in Übereinstimmung mit dem Zivilrecht, nicht ausdehnend interpretiert wissen will, ergibt sich aus der Gegenüberstellung des « Dienstboten » und « Lehrlings » in Art. 191 und 192 einerseits, andererseits aber auch aus Art. 194 und

197, wo von einem « Dienstverhältnis » schlechthin die Rede ist, oder aus Art. 135, wonach u. a. ausdrücklich zwischen (unmündigen) « Arbeitern », « Lehrlingen » und « Dienstboten » unterschieden wird. Dass der Begriff des Dienstboten eng zu fassen ist, ergibt sich ferner aus der Interpretation nach den angedrohten Strafen und deren gegenseitigem Verhältnis (Germann, Interpretation gemäss den angedrohten Strafen, ZStR 54, 345 ff.; derselbe, Auslegung und freie Rechtsfindung, ZStR 55, 161 ff.; BGE 71 IV 190).

Zur Führung des (gewerblichen) Kantinenbetriebes hatte der Angeklagte vier Küchenburschen eingestellt. Kost und Logis hatten sie beim Angeklagten. Ein Unterordnungsverhältnis, das auf der einen Seite eine besondere Autorität, auf der andern Seite eine besondere Abhängigkeit begründete, bestand nicht. Zwischen dem noch nicht sechzehn Jahre alten Geschädigten und den drei anderen Küchenburschen einerseits und dem Angeklagten andererseits bestand somit lediglich ein blosses Dienstvertragsverhältnis, nämlich das eines Arbeiters und eines Arbeitgebers. Allein der Umstand, dass der Angeklagte den jüngsten Küchenburschen als Opfer ausgesucht hat, vermag die spezielle Strafschärfung nach Art. 191, Ziff. 1, Abs. 2, und Ziff. 2, Abs. 5, StGB nicht zu begründen.

Dr. W. Müller, Gerichtsschr., Schwyz, in der «Schweiz. Juristen-Zeitung».

« Gewerkschaftliche Rundschau », Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustrasse 61, Bern, Telefon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 10.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 4.—. Einzelhefte 80 Rp. — Druck: Unionsdruckerei Bern.